

Ihr Experte für
Garten & Landschaft

KUNDENINFORMATIONEN der Bayerischen Fachfirmen des Garten- und Landschaftsbaus

2-facher Bonus für Ihren Garten

Steuervorteil Privatgarten



Sehr geehrte Damen
und Herren,

nachdem die Bundesregierung bereits 2003 die Möglichkeit geschaffen hatte haushaltsnahe Dienstleistungen und ab 2006 zusätzlich auch handwerkliche Tätigkeiten bei der Einkommensteuer steuerlich geltend zu machen, wurden durch das Konjunkturpaket die anzusetzenden Beträge und damit der Steuerbonus ab 1. Januar 2009 erheblich angehoben.

Haushaltsnahe Dienstleistungen, wie z. B. Gartenpflege oder Reinigungsleistungen werden damit seit 1. Januar 2009 mit einer Steuerzurückzahlung bis zu **4.000 Euro** gefördert (§ 35a Abs. 2 Satz 1 EStG).

Auf Arbeitskosten (Lohn-, Maschinen- und Fahrtkosten) für **handwerkliche Tätigkeiten**, wie z. B. Garten- und Wegebauarbeiten, die der Erhaltung, Modernisierung und Renovierung oder Neuanlage eines bereits bestehenden Gartens dienen,

lockt seit dem 1. Januar 2009 ein erhöhter Steuerbonus: 20 Prozent von maximal 6.000 Euro – also maximal weitere 1.200 Euro (§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG)!

Sie entscheiden hierbei, welchen Steuervorteil Sie in Anspruch nehmen, da für **eine** Rechnung jeweils nur ein Steuervorteil (haushaltsnahe Dienstleistung **oder** handwerkliche Tätigkeit) in Abzug gebracht werden kann.

Beispiel 1: Gartenpflege

Unterstützung bei haushaltsnahen Dienstleistungen seit 1. Januar 2009: Sie lassen von Ihrem Landschaftsgärtner Ihren Garten pflegen. Seine Leistung für Gehölzschnitt, Rasenpflege und Pflege der Pflanzflächen beinhaltet einen sehr hohen Anteil an Arbeitskosten.

Er rechnet z. B. netto 1.980 Euro ab; einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von zurzeit 19 Prozent

ergeben sich 2.356,20 Euro. 20 Prozent Steuerbonus entsprechen einem Betrag von 471,24 Euro, der direkt Ihre Einkommensteuer mindert.

Arbeitskosten	1.980,00 €
+ 19 % MwSt.	376,20 €
Summe brutto	2.356,20 €
20 % Steuerbonus	471,24 €

Wenn die Arbeitskosten einschließlich Mehrwertsteuer 20.000 Euro betragen, können Sie den gesamten Bonus von 4.000 Euro nutzen. Eine wichtige Voraussetzung ist, dass die steuerbegünstigten Dienstleistungen im Haushalt des Steuerersparers erbracht werden müssen.

Maximaler Steuerbonus **4.000,00 €**

bei Arbeitskosten in Höhe von **20.000 €** (einschließlich MwSt.)

Beispiel 2: Modernisierung einer Außenanlage

Der erhöhte Bonus seit 1. Januar 2009: Ihr Landschaftsgärtner renoviert, modernisiert oder gestaltet Ihre Außenanlage neu und berechnet Ihnen netto 8.000 Euro. Der Anteil der anrechenbaren Arbeitskosten beträgt im Beispiel

K-4

Herausgeber und ©: Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Bayern e. V.

Verantwortlich: Verbandsdirektor Rudolf Walter Klingshirn

Haus der Landschaft, Lehárstraße 1, 82166 Gräfelfing, info@galabau-bayern.de, www.galabau-bayern.de

Präsident Ulrich Schäfer, Nürnberg, Vereinsregister München VR 6912, Steuer-Nr. 143/236/80966

Außschließlich zur Verwendung für Mitglieder des Herausgebers!

KUNDENINFORMATIONEN der Bayerischen Fachfirmen des Garten- und Landschaftsbaus

5.000 Euro, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ergeben sich 5.950 Euro. 20 Prozent Steuerbonus entsprechen 1.190 Euro, die Sie steuermindernd geltend machen können.

Rechnungsbetrag	8.000,00 €
anrechenbare Arbeitskosten	5.000,00 €
+ 19 % MwSt.	950,00 €
Summe brutto	5.950,00 €
20 % Steuerbonus	1.190,00 €

Maximal können Sie auch hier für **6.000 Euro** Arbeitskosten einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer einen Steuerbonus von 20 % geltend machen – zuzüglich zum Steuervorteil Gartenpflege.

Sie haben also die Möglichkeit, **bis zu 5.200 Euro Steuerbonus** zu genießen, sowohl **4.000 Euro für die Gartenpflege** als auch **1.200 Euro für die Erhaltung, Renovierung, Modernisierung und Neuanlage eines bereits bestehenden Gartens**.

Die Steuerermäßigungen können nur im Jahr der Leistungserbringung und Zahlung beansprucht werden.

Sprechen Sie Ihren Landschaftsgärtner auf dieses Steuersparmodell an.

Achten Sie bitte auf folgende Punkte, damit Sie den Steuerbonus in vollem Umfang nutzen können:

- Es werden nur detaillierte Firmenrechnungen anerkannt. In der Rechnung sind die Arbeitskosten getrennt auszuweisen.
- Für die Nutzung der neuen Förderbeträge müssen die Arbeiten und die Zahlung im gleichen Jahr angefallen bzw. geleistet worden sein.
- Rechnungsbeträge müssen per Banküberweisung auf ein Firmenkonto des Garten- und Landschaftsbau-Unternehmens bezahlt werden.
- Barzahlungen werden nicht anerkannt. Eine Barzahlung wird selbst dann nicht von der Finanzverwaltung als steuermindernd anerkannt, wenn der Landschaftsgärtner den Geldeingang und dessen ordnungsgemäße Besteuerung bestätigt.

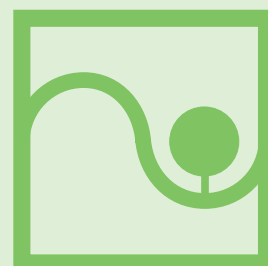


- Die Dienstleistung muss im Haushalt des Steuerersparers erbracht werden und der Haushalt muss sich in Deutschland befinden.

Mitgliedsbetriebe des Verbands Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Bayern e. V. kennen die Punkte, die zu beachten sind, damit Sie auch tatsächlich den Steuerbonus nutzen können.

Die Entscheidung über die Anerkennung der Steuerermäßigung liegt ausschließlich bei den Steuerbehörden.

Ihr Experte für Garten und Landschaft



**Ihr Experte für
Garten & Landschaft**